

Vereinsatzung des Kulturvereins Jade e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Kulturverein Jade**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Jade-Jaderaußendeich

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtumpflege in der Gemeinde Jade und die Durchführung entsprechender Veranstaltungen. Er ist parteilos und neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kunstausstellungen, Lesungen, Theater / Schauspiel, Kleinkunst / Kabarett, musikalische Veranstaltungen sowie durch öffentliche Vorträge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft, Beitrag

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss des Vorstands.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres.

Stand 08.2013

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen sind hiervon die Regelungen der §§ 14 und 15.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ergeben müssen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- den Beschluss über den Haushaltsplan
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder
- Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- Die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, sowie dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein oder werden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(5) Zu Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend **ist**.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung des Vereins im Sinne der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorgaben, insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes
- die Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes
- die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Planung und Realisierung aller Vereinsaktivitäten

§ 11 Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Arbeitsgruppen gebildet und aufgelöst werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt für Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer. Die Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Jahreshauptversammlung

(1) Möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres wird die Jahreshauptversammlung einberufen. Die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(2) In der Jahreshauptversammlung wird der Rechenschaftsbericht erstattet. Im Anschluss an den Rechenschaftsbericht und den Bericht über die Kassenprüfung beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Änderung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen sein muss. Die

Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erneut einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an das

Bilder- und Heimatarchiv Gemeinde Jade e. V.
Tiergartenstraße
26349 Jade

welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kulturverein Jade e.V. · Außendeichstr. 17 · 26349 Jade · Tel.: 04455 948625

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2012 beschlossen.